

Jokertag-Bezug Schuljahr 20...../.....

z.K. an Klassenlehrperson

Datum des Jokertages:

Schüler/-in:

Klasse:

Klassenlehrer/-in:

Eltern/Erziehungsberechtigte:

Telefon:

Email für Rückbestätigung:

Datum, Unterschrift:

Klassenlehrer/-in eingesehen: Datum, Visum:



Schulleitung eingesehen: Datum, Visum:

§ 28 Jokertage / Vollzugsverordnung zum Volksschulgesetz

- 1 Die Schüler/-innen können dem Unterricht während zweier Tage pro Schuljahr ohne Angabe von Gründen fernbleiben (Jokertage).
- 2 Die Eltern teilen den Bezug von Jokertagen vorgängig mit.
- 3 Jeder bezogene Jokertag gilt als ganzer Tag, auch wenn an jenem Tag der Unterricht nur während eines halben Tages stattfindet. Nicht bezogene Jokertage verfallen.
- 4 Die kommunale Aufsichtsbehörde kann bestimmen, ob bei besonderen Schulanlässen wie Besuchs- oder Sporttagen keine Jokertage bezogen werden können.
- 5 Da die Lernziele eingehalten werden müssen, müssen die Schüler/-innen den verpassten Unterrichtsstoff in Absprache mit den Lehrpersonen eigenverantwortlich aufarbeiten.

Regelung ZSL

Keine Jokertage können bezogen werden:

- wenn regionale, kantonale oder nationale Tests stattfinden (Checks, PISA-Test, etc.)
- bei Schul- und Klassenaktivitäten (Sporttag, Schulreise, Schulverlegungen, etc.)
- Abschlussklassen (am Ende der Volksschulzeit) während der letzten Schulwoche
- Termin: **mindestens 1 Woche im Voraus** (später eingereichte Gesuche werden nicht angenommen!)